ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖB

26. Flächennutzungsplanänderung

Gemeinde Nörvenich – Ortslage Eschweiler über Feld

Januar 2026

Fassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Planungsträger:

Gemeinde Nörvenich
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich
Ansprechpartner: Herr Sebastian Görgemanns
T 02426 101136
E planen@noervenich.de

Koordination im Auftrag des Planungsträgers:

GIS – Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Ansprechpartner: Herr Marlon Raabe
T 02421 221018230
E m.raabe-gis@kreis-dueren.de

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i. A. M. Sc. Tancu Mahmout



i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 22-165

INHALT

1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW 1

1.1 Eingabe vom 17.10.2023 1

1.1.1 Verweis auf Anlage 1

1.2 Eingabe vom 16.10.2023 1

1.2.1 Bergbau 1

1.2.2 Sümpfungsmaßnahmen 1

1.2.3 Weitere Beteiligung 2

2 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR) 2

3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 25 (VERKEHR) 3

4 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG) 3

5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 35 – ABT. 4 (DENKMALSCHUTZ [LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER]) 3

6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 51 (NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI [SCHUTZVERORDNUNGEN]) 3

7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 52 (KREISLAUFWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ) 3

8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ) 3

8.1 Eingabe vom 22.09.2023 3

8.1.1 Verweis auf Anlage 3

8.2 Eingabe vom 22.09.2023 4

8.2.1 Keine Bedenken 4

8.3 Eingabe vom 20.09.2024 4

8.3.1 Keine Bedenken 4

9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ) 4

9.1 Eingabe vom 26.09.2023 4

9.1.1 Keine Bedenken 4

10 BISTUM AACHEN 4

11 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW; REFERAT INFRA I 3) 5

11.1 Eingabe vom 24.10.2023 5

11.1.1 Keine Bedenken 5
11.2 Eingabe vom 06.09.2024 5
11.2.1 Keine Bedenken 5
11.2.2 Bauhilfsmittel 5

12 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT 6

13 BVR BUSVERKEHR RHEINLAND GMBH 6

14 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST 6
14.1 Eingabe vom 21.09.2023 6
14.1.1 Keine Bedenken 6
14.1.2 Anhang: Hinweisblatt 6

15 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB) 8
15.1 Eingabe vom 16.10.2023 8
15.1.1 Keine Bedenken 8

16 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND 8

17 E.ON SE (MINING MANAGEMENT) 8

18 EISENBAHN-BUNDESAMT, AUßENSTELLE KÖLN (SACHBEREICH 1) 8

19 ERFTVERBAND 9
19.1 Eingabe vom 24.10.2023 9
19.1.1 Grundwassermessstelle 9

20 ERICSSON SERVICES GMBH (RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT) 9

21 ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT KÖLN – ABT. RECHT IM SEELSORGEBEREICH 9

22 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (LANDESKIRCHENAMT) 10

23 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÜREN 10

24 FFW NÖRVENICH 10

25 FINANZAMT DÜREN (BEWERTUNGSSTELLE) 10

26 FREIWILLIGE FEUERWEHR NÖRVENICH 10

27 GEMEINDE KREUZAU: ABTEILUNG 2.1 – BAULEITPLANUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 10

28 GEMEINDE MERZENICH: FACHBEREICH III – PLANEN UND BAUEN 10
28.1 Eingabe vom 18.09.2023 10

28.1.1 Keine Bedenken 10
28.2 Eingabe vom 26.08.2024 11
28.2.1 Keine Bedenken 11
29 GEMEINDE NÖRVENICH: ORDNUNGSAMT 11
29.1 Eingabe vom 28.08.2024 11
29.1.1 Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan 11
30 GEMEINDE VETTWEIß: BAUVERWALTUNG 11
31 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB 11
32 HANDWERKSKAMMER AACHEN 11
33 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN 12
33.1 Eingabe vom 20.10.2023 12
33.1.1 Keine Bedenken 12
34 KIRCHENKREIS JÜLICH (EV. VERWALTUNGSAMT JÜLICH) 12
35 KREIS DÜREN: 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG 12
35.1 Eingabe vom 20.10.2023 12
35.1.1 Beteiligte Ämter 12
35.1.2 Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft 13
35.1.3 Umweltamt: Stellungnahme Immissionsschutz sowie Abgrabungen 13
35.1.4 Umweltamt: Stellungnahme Bodenschutz 13
35.1.5 Umweltamt: Stellungnahme Natur und Landschaft 14
35.1.6 Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich) 15
35.2 Eingabe vom 25.09.2024 16
35.2.1 Beteiligte Ämter 16
35.2.2 Umweltamt: Wasserwirtschaft 16
35.2.3 Umweltamt: Immissionsschutz und Abgrabungen 16
35.2.4 Umweltamt: Bodenschutz 17
35.2.5 Umweltamt: Natur und Landschaft 18
35.2.6 Stellungnahme des Naturschutzbeirats (nachrichtlich) 18
36 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E. V. (RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.) 18
37 KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL (K.D.Ö.R.) 19
38 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN 19

38.1 Eingabe vom 15.06.2023 19
38.1.1 Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit 19
38.2 Eingabe vom 22.09.2023 19
38.2.1 Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit 19

39 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT HOCHEIFEL-ZÜLPICHER BÖRDE 20
39.1 Eingabe vom 27.08.2024 20
39.1.1 Keine Bedenken 20

40 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND UND NABU 20
40.1 Eingabe vom 10.09.2024 20
40.1.1 Blühwiese und Schutzstreifen 20
40.1.2 Nahrungshabitat Steinkauz und Schleiereule 21
40.1.3 Ausgleich 21

41 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU 22

42 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN 22
42.1 Eingabe vom 18.10.2023 22
42.1.1 Verweis auf Anlage 22
42.2 Eingabe vom 18.10.2023 22
42.2.1 Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen 22
42.3 Eingabe vom 26.09.2024 23
42.3.1 Verweis auf Anlage 23
42.4 Eingabe vom 26.09.2024 23
42.4.1 Keine Bedenken 23

43 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 23

44 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER) 23
44.1 Eingabe vom 20.10.2023 23
44.1.1 Baudenkmäler 23

45 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN 24

46 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (REFERAT FÜR BERGBAU, BERGRECHT UND GEOLOGIE) 24

47 PFARRBÜRO ST. JOSEF NÖRVENICH 24

48 RURTALBUS GMBH (FRÜHER: DÜRENER KREISBAHN GMBH) 24

49 RWE POWER AG ABT. POJ-LN 24

49.1 Eingabe vom 28.09.2023 ... 24
49.1.1 Verweis auf Anlage ... 24
49.2 Eingabe vom 25.09.2023 ... 25
49.2.1 Humose Böden ... 25

50 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND NRW E. V. ... 26

51 STADT DÜREN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG 61.1 ... 26

52 STADT ERFTSTADT: AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG (611 – RÄUMLICHE PLANUNG, BAULEITPLANUNG, VERKEHRSPLANUNG) ... 27

53 STADT KERPEN: 16.1 STADTPLANUNG ... 27

53.1 Eingabe vom 19.10.2023 ... 27
53.1.1 Keine Bedenken ... 27
53.2 Eingabe vom 19.09.2024 ... 27
53.2.1 Keine Bedenken ... 27

54 STRABAG PFS (ANLAGENPLANUNG UND REALISIERUNG) ... 27

55 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG ... 27

56 VODAFONE WEST GMBH (EHEMALS UNITYMEDIA) ... 28

56.1 Eingabe vom 10.10.2023 ... 28
56.1.1 Verweis auf Anlage ... 28
56.2 Eingabe vom 10.10.2023 ... 28
56.2.1 Keine Bedenken ... 28
56.3 Eingabe vom 09.09.2024 ... 29
56.3.1 Keine Bedenken ... 29

57 WASSERLEITUNGSZWECKVERBAND NEFFELTAL ... 29

58 WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM) ... 29

59 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN) ... 30

59.1 Eingabe vom 17.10.2023 ... 30
59.1.1 Keine Bedenken ... 30
59.2 Eingabe vom 02.09.2024 ... 30
59.2.1 Keine Bedenken ... 30

60 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN) ... 30

60.1 Eingabe vom 29.09.2023 ... 30

60.1.1 Verweis auf Anlage 30
60.2 Eingabe vom 27.09.2023 31
60.2.1 Keine Bedenken 31
60.3 Eingabe vom 27.08.2024 31
60.3.1 Verweis auf Anlage 31
60.4 Eingabe vom 26.08.2024 31
60.4.1 Keine Bedenken 31

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Eingabe vom 17.10.2023		
1.1.1 Verweis auf Anlage		
im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Eingabe vom 16.10.2023		
1.2.1 Bergbau		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.a. Planungsgebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler über Feld 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter" sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2.2 Sümpfungsmaßnahmen		
Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.4 „Wasser" des Umweltberichts ergänzt. Zusätzlich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
1.2.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG (vgl. Nr. 48 der vorliegenden Tabelle) wurde am Verfahren beteiligt und die entsprechende Stellungnahme wurde eingestellt. Der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 25 (VERKEHR)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 35 – ABT. 4 (DENKMALSCHUTZ [LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER])		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 51 (NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI [SCHUTZVERORDNUNGEN])		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 52 (KREISLAUFWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
8.1 Eingabe vom 22.09.2023		
8.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie meine Stellungnahme	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 8.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8.2 Eingabe vom 22.09.2023		
8.2.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.3 Eingabe vom 20.09.2024		
8.3.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ)		
9.1 Eingabe vom 26.09.2023		
9.1.1 Keine Bedenken		
mit Mail vom 18.09.2023 übersandten Sie mir Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 BISTUM AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW; REFERAT INFRA I 3)		
11.1 Eingabe vom 24.10.2023		
11.1.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2 Eingabe vom 06.09.2024		
11.2.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2.2 Bauhilfsmittel		
Hinweis: Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen: Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 1 d Postfach 90 61 10 / 529	Die vorgetragenen Belange können auf der Ebene der Ausführungs- und Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
51127 Köln-Wahn Mail:LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.		
12 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
13 BVR BUSVERKEHR RHEINLAND GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
14 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST		
14.1 Eingabe vom 21.09.2023		
14.1.1 Keine Bedenken		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.2 Anhang: Hinweisblatt		
mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.	Der Anhang mit dem Hinweisblatt wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag

Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
15 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB)		
15.1 Eingabe vom 16.10.2023		
15.1.1 Keine Bedenken		
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
17 E.ON SE (MINING MANAGEMENT)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
18 EISENBAHN-BUNDESAMT, AUßENSTELLE KÖLN (SACHBEREICH 1)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
19 ERFTVERBAND		
19.1 Eingabe vom 24.10.2023		
19.1.1 Grundwassermessstelle		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Baugrundgutachten der TERRA Umwelt Consulting wurden höchste Grundwasserstände zwischen 119,5 m NHN und 121,5 m NHN angeben. Diese Grundwasserstände entsprechen nicht dem Kenntnisstand des Erftverbandes. Nach Messungen der Grundwassermessstelle 100461 können höchste Grundwasserstände um die 122,6 m NHN im Bereich des Bauungsplanes angetroffen werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@erftverband.de. Aus Gewässersicht begrüßen wir die vorgesehene Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Wir schlagen vor, in der Planung die bei Starkregen gefährdeten Bereiche innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die vom Eingeber genannten Grundwasserstände aus dem Baugrundgutachten des Büros Terra Umwelt Consulting beziehen sich auf die Angaben der ABAG. Es ist richtig, dass die aktive Grundwassermessstelle 100461 Grundwassersstände bis zu einer Höhe von ca. 122,6 m NHN im Bereich des Plangebietes angetroffen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20 ERICSSON SERVICES GMBH (RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 ERZBISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT KÖLN – ABT. RECHT IM SEELSORGEBEREICH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
22 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (LANDESKIRCHENAMT)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
23 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÜREN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 FFW NÖRVENICH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
25 FINANZAMT DÜREN (BEWERTUNGSSTELLE)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
26 FREIWILLIGE FEUERWEHR NÖRVENICH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 GEMEINDE KREUZAU: ABTEILUNG 2.1 – BAULEITPLANUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 GEMEINDE MERZENICH: FACHBEREICH III – PLANEN UND BAUEN		
28.1 Eingabe vom 18.09.2023		
28.1.1 Keine Bedenken		
gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
28.2 Eingabe vom 26.08.2024		
28.2.1 Keine Bedenken		
gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29 GEMEINDE NÖRVENICH: ORDNUNGSAMT		
29.1 Eingabe vom 28.08.2024		
29.1.1 Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan		
im BPlan-Verfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30 GEMEINDE VETTWEIß: BAUVERWALTUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
31 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 HANDWERKSKAMMER AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
33 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
33.1 Eingabe vom 20.10.2023		
33.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34 KIRCHENKREIS JÜLICH (EV. VERWALTUNGSAMT JÜLICH)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
35 KREIS DÜREN: 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG		
35.1 Eingabe vom 20.10.2023		
35.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: □ Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung □ Gebäudemanagement □ Straßenverkehrsamt □ Bauordnung und Wohnungsbauförderung □ Straßenbau und Radwege □ Brandschutz □ Umweltamt	Die Liste der beteiligten Ämter wurde zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
35.1.2 Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft		
Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Gegen die o.g. Änderung des FNPs bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her keine Bedenken. Die wasserwirtschaftlichen Belange wie z.B. Niederschlagswasserbeseitigung mit Rückhaltung, Starkregenereignisse (vgl. Starkregenhinweiskarten NRW) werden im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan C 19 vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.1.3 Umweltamt: Stellungnahme Immissionsschutz sowie Abgrabungen		
Stellungnahme Immissionsschutz sowie Abgrabungen: Aus immissionsschutz- sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.1.4 Umweltamt: Stellungnahme Bodenschutz		
Stellungnahme Bodenschutz: Für die genannten Grundstücke liegen mir keine Hinweise auf Altlastverdachtsflächen vor. Im Bereich der vorgesehenen Bauvorhaben befinden sich schutzwürdige Böden. In diesem Fall "Kolluvisol - fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" (siehe Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -). Aus diesem Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, da schutzwürdige	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.3 „Boden“ des Umweltberichts ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Böden im Plangebiet liegen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept bitte ich vor dem Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen. Rechtliche Grundlage: Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes -Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.		
35.1.5 Umweltamt: Stellungnahme Natur und Landschaft		
Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Zur frühzeitigen Beteiligung lagen die Flächennutzungsplanung, die Begründung und der Umweltbericht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes, es ist außerdem kein Schutzgebiet betroffen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden ein Landschaftspflegerischer und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bereitgestellt. Siehe hierzu meine Stellungnahme zum Bebauungsplan C 19 "Neubau Kita u. Erweiterung Grundschule Eschweiler über Feld".		
35.1.6 Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich)		
Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in seiner 16. Sitzung am 18.10.2023 angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Der Beirat weist darauf hin, dass der Bereich wahrscheinlich als Nahrungshabitat für Steinkauz und Schleiereule dient. Dies ist im weiteren Verfahren fachgutachterlich zu überprüfen. Weiterhin sollte die Ausgleichsfläche für das Rebhuhn wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung an die westliche Randlage des Ackers verschoben und auf 10 m Breite erweitert werden.	Hierzu wurde eine Steinkauz-Habitatanalyse des Büros Hartmut Fehr erstellt. Das Steinkauzpaar brütet in einer Steinkauzröhre westlich des Plangebietes am Hof der Familie Püllen. In diesem Zusammenhang wurden die Auswirkungen des Planvorhabens bezüglich des essenziellen Nahrungshabitats geprüft. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Gesamtkontext der Verlust des essenziellen Nahrungshabitats keine negativen Auswirkungen auf den Reproduktionserfolg des hiesigen Steinkauzpaares zur Folge hat. Das Rebhuhn brütet im Phacelia-Saum im westlichen Bereich des Plangebiets. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem hiesigen Blühstreifen um eine temporäre Agrarumweltmaßnahme des Landwirtschaftsministeriums NRW. Die temporäre Maßnahme würde im Jahr 2025 auslaufen und ohnehin nicht verlängert werden, sodass der Standort für das Rebhuhn nicht mehr gesichert ist. Bei Inanspruchnahme der Fläche des Blühstreifens im Bereich der Zufahrt bietet das Flurstück 256 hinreichend Raum, damit bei Bedarf für die Restlaufzeit eine Ersatzfläche angeboten werden kann. Unter diesen Rahmenbedingungen ergibt sich aus der Bauleitplanung weder ein naturschutzrechtlicher Konflikt noch eine Ausgleichspflicht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
35.2 Eingabe vom 25.09.2024		
35.2.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus • Zentrales Gebäudemanagement • Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung • Umweltamt	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.2.2 Umweltamt: Wasserwirtschaft		
Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Stellungnahme zum parallel aufgestellten B-Plan C19 wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.2.3 Umweltamt: Immissionsschutz und Abgrabungen		
Stellungnahme Immissionsschutz sowie Abgrabungen: Aus immissionsschutz- sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
35.2.4 Umweltamt: Bodenschutz		
Stellungnahme Bodenschutz: Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Nutzungsplanänderung. Für die Planungen zum Bau der neuen Kita bitte ich folgende Hinweise zu beachten: Es bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, da schützenswerte Böden im Plangebiet liegen. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen zu beachten: • Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen. • Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Diesbezügliche Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
• Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden. • Anfallender guter Mutterboden, der nicht weiter verwendet werden kann, ist bestenfalls einer weiteren Verwendung statt einer Entsorgung zuzuführen.		
35.2.5 Umweltamt: Natur und Landschaft		
Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die 26. Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine Bedenken. Zur Beurteilung liegen dem Verfahrensstand entsprechend alle notwendigen Unterlagen vor. Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Die Belange von Natur und Landschaft sind im weiteren Verfahren einzustellen. Dazu wird auch auf die Stellungnahme der UNB zur Offenlage des Bebauungsplanes "C19" im Parallelverfahren verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.2.6 Stellungnahme des Naturschutzbeirats (nachrichtlich)		
Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich): Dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Beirats am 29.08.2024 die Möglichkeit der Anhörung zu o.g. Bauleitplanverfahren gegeben worden. Der Beirat hat keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E. V. (RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
37 KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL (K.D.Ö.R.)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
38 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN		
38.1 Eingabe vom 15.06.2023		
38.1.1 Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit		
bzgl. oben genanntes Verfahren wird eine Verkehrsuntersuchung gefordert. Es ist ein Nachweis über die verkehrssichere Anbindung aller Verkehrsteilnehmer (Sicherheitsaudit) vorzulegen. Sofern der Knotenpunkt richtliniengerecht umgebaut werden müsste, geht dies zu Lasten der Kommune. Ein Parken bzw. Halten entlang der L263 ist zu vermeiden. Aus dem Flächennutzungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L263 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune.	Das Plangebiet wird über die Heriberstraße L 263 angebunden. Der hinzukommende Verkehrsknotenpunkt führt zu neuen Verkehrsströmen, die sich auf alle Verkehrsteilnehmer negativ auswirken können. Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren wurden entsprechende Verkehrsgutachten und ein Sicherheitsaudit angefertigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.2 Eingabe vom 22.09.2023		
38.2.1 Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit		
auf Grund der vorgelegten Unterlagen ist keine Stellungnahme möglich. Wie in der letzten Stellungnahme vom 15.6.23 dargestellt, ist eine Verkehrsuntersuchung erforderlich. Außerdem ist ein Nachweis über die verkehrssichere Anbindung aller Verkehrsteilnehmer (Sicherheitsaudit)	Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan. Ein entsprechender Abwägungsvorschlag wurde für die Abwägungstabelle des Bebauungsplanes eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
vorzulegen. Sofern der Knotenpunkt richtliniengerecht umgebaut werden müsste, geht dies zu Lasten der Kommune. Ein Parken bzw. Halten entlang der L263 ist zu vermeiden. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L263 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune.		
39 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT HOCHEIFEL-ZÜLPICHER BÖRDE		
39.1 Eingabe vom 27.08.2024		
39.1.1 Keine Bedenken		
gegen die 26. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND UND NABU		
40.1 Eingabe vom 10.09.2024		
40.1.1 Blühwiese und Schutzstreifen		
der NABU Kreisverband Düren sowie die BUND Kreisgruppe Düren geben zur oben genannten Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab: In der ASP II wurde der Brutplatz eines Rebhuhn Paars in dem Blühstreifen westlich der Planfläche festgestellt, der durch die Bebauung zerstört würde. Sicherlich ist der Schutzstreifen, den der Gutachter auf einer	Das Rebhuhn brütete im Phacelia-Saum im westlichen Bereich des Plangebiets. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem hiesigen Blühstreifen um eine temporäre Agrarumweltmaßnahme des Landwirtschaftsministeriums NRW. Die temporäre Maßnahme würde im Jahr 2025 auslaufen und ohnehin nicht verlängert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Breite von 5 Metern vorschlägt, sinnvoll, doch sollte aus unserer Sicht eine weitere Anlage einer Blühwiese im räumlichen Umfeld, allerdings nicht direkt an der Planfläche angelegt werden, da es durch die Geräuschkulisse eher schlecht für die Besiedlung mit Rebhühnern wäre. Sinnvoll wäre es, die Blühwiese im Westen an das Dauergrünland anzulegen, da es dort deutlich ruhiger ist. Zusätzlich sollte der Schutzstreifen mindestens 10 Meter breit sein. Außerdem wäre es gut, wenn der Schutzstreifen auf der gegenüberliegenden Seite des Ackers, zur Grünlandfläche des Hofs Püllen angelegt würde, um Störungen zu minimieren. Da es sich um eine funktionserhaltende Maßnahme handelt, muss diese vor der baulichen Beanspruchung des jetzigen Blühstreifens funktionstüchtig sein.	werden, sodass der Standort für das Rebhuhn nicht mehr gesichert ist. Bei Inanspruchnahme der Fläche des Blühstreifens im Bereich der Zufahrt bietet das Flurstück 256 hinreichend Raum, damit bei Bedarf für die Restlaufzeit eine Ersatzfläche angeboten werden kann. Unter diesen Rahmenbedingungen ergibt sich aus der Bauleitplanung weder ein naturschutzrechtlicher Konflikt noch eine Ausgleichspflicht.	
40.1.2 Nahrungshabitat Steinkauz und Schleiereule		
Außerdem teilen wir zwar der Ansicht des Fachgutachters, dass es ein Mosaik aus kleineren kurzrasigen Grünlandflächen im Umfeld gibt, doch wird durch die wegfallende Pferdewiese ein Nahrungshabitat zerstört. Nicht nur der Steinkauz jagt dort, sondern auch die im Kirchturm ansässige Schleiereule. Daher ist auch für den Wegfall dieser Fläche ein gleichwertiger Ausgleich zu schaffen.	Gemäß der am 13.03.2024 vorgelegten Steinkauzhabitatanalyse stehen dem Steinkauz bis zu 15 ha gut geeignete Nahrungshabitatflächen zur Verfügung. Das zu fordernde Mindestmaß von 0,5 – 1,5 ha Nahrungshabitat wird somit bei weitem überschritten. Der Verlust von ca. 0,15 ha für den Kita-Bau bedeutet einen Verlust von ca. 1 % an geeigneter Nahrungsfläche. Es kann somit keine Rede davon sein, dass hier ein essenzieller Bestandteil des Steinkauz-Revieres verloren geht, für den zwingend Ersatz zu schaffen wäre. Dies gilt erst recht für die Schleiereule, die einen deutlich größeren Aktionsraum als der Steinkauz hat.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
40.1.3 Ausgleich		
Nicht einverstanden sind wir mit dem Ausgleich des ökologischen Defizits von 10.1820 Punkten über ein bestehenden Ökokonto. Hierbei handelt es sich um das durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren	Der Ausgleich des ökologischen Defizites betrifft die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
anerkannte Ökokonto „Quellbereich Rote Wehe“ mit Aktenzeichen 310-19-00.003. Den Ausgleich in einen anderen Gebietstyp an der Rur und nicht in der Zülpicher Börde durchzuführen widerspricht den gesetzlichen Regelungen und schadet der Natur in der schon durch die intensive Landwirtschaft beanspruchten Zülpicher Börde.		
41 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
42 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN		
42.1 Eingabe vom 18.10.2023		
42.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW.	Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 42.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42.2 Eingabe vom 18.10.2023		
42.2.1 Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen		
seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen aus agrarstruktureller Sicht gegen das oben genannte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Um weitere Entnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, sollten für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden. Hier sollte vorrangig der Waldumbau in heimische Gehölze ins Auge gefasst oder der Ankauf von	Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Aus dieser geht hervor, dass das ökologische Defizit ausgeglichen werden muss. Das ökologische Defizit wird über ein Ökokonto abgegolten. Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren wird die Maßnahme beschrieben. Artenschutzmaßnahmen werden nicht umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Ökopunkten favorisiert werden. Für Artenschutzmaßnahmen sollten bestenfalls produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden.		
42.3 Eingabe vom 26.09.2024		
42.3.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 42.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42.4 Eingabe vom 26.09.2024		
42.4.1 Keine Bedenken		
seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen aus agrarstruktureller Sicht gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
44 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)		
44.1 Eingabe vom 20.10.2023		
44.1.1 Baudenkmäler		
vielen Dank für die Beteiligung an der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nörvenich. Von der Planung sind denkmalpflegerische Belange betroffen, da sich in der näheren Umgebung verschiedene Baudenkmäler befinden. Wir	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
begrüßen die Kennzeichnung aller Denkmäler in der Planzeichnung gem. Planzeichenverordnung. Die Einschätzung, dass durch die angestrebte Flächennutzungsänderung keine negativen Auswirkungen auf Denkmäler zu erwarten sind, wird vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland geteilt.		
45 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
46 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (REFERAT FÜR BERGBAU, BERGRECHT UND GEOLOGIE)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
47 PFARRBÜRO ST. JOSEF NÖRVENICH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
48 RURTALBUS GMBH (FRÜHER: DÜRENER KREISBAHN GMBH)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
49 RWE POWER AG ABT. POJ-LN		
49.1 Eingabe vom 28.09.2023		
49.1.1 Verweis auf Anlage		
Stellungnahme der RWE Power AG siehe beigefügte PDF.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 49.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
49.2 Eingabe vom 25.09.2023		
49.2.1 Humose Böden		
wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass ein Teil des Plangebietes, wie in dem Vorentwurf (Lageplan) der o.g. Bauleitplanung dargestellt, in einem Auegebiet liegt in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit. so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Wir bitten Sie, für die gekennzeichnete Fläche in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Auebereich • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 “Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de). Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.		
50 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND NRW E. V.		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
51 STADT DÜREN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG 61.1		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
52 STADT ERFTSTADT: AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG (611 – RÄUMLICHE PLANUNG, BAULEITPLANUNG, VERKEHRSPLANUNG)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
53 STADT KERPEN: 16.1 STADTPLANUNG		
53.1 Eingabe vom 19.10.2023		
53.1.1 Keine Bedenken		
vielen Dank für die Beteiligung am laufenden Verfahren. Seitens der Stadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53.2 Eingabe vom 19.09.2024		
53.2.1 Keine Bedenken		
vielen Dank für die Beteiligung am laufenden Verfahren. Seitens der Kolpingstadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
54 STRABAG PFS (ANLAGENPLANUNG UND REALISIERUNG)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
55 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
56 VODAFONE WEST GMBH (EHEMALS UNITYMEDIA)		
56.1 Eingabe vom 10.10.2023		
56.1.1 Verweis auf Anlage		
Stellungnahme Vodafone siehe beigefügte Datei.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 56.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
56.2 Eingabe vom 10.10.2023		
56.2.1 Keine Bedenken		
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
56.3 Eingabe vom 09.09.2024		
56.3.1 Keine Bedenken		
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.08.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57 WASSERLEITUNGSZWECKVERBAND NEFFELTAL		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
58 WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
59 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN)		
59.1 Eingabe vom 17.10.2023		
59.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Nörvenich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
59.2 Eingabe vom 02.09.2024		
59.2.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Nörvenich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
60 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN)		
60.1 Eingabe vom 29.09.2023		
60.1.1 Verweis auf Anlage		
Siehe Anlage	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 60.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
60.2 Eingabe vom 27.09.2023		
60.2.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
60.3 Eingabe vom 27.08.2024		
60.3.1 Verweis auf Anlage		
Siehe Anlage	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 60.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
60.4 Eingabe vom 26.08.2024		
60.4.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.